

# Satzung

## Bombacher Rätehupfer 1973 e.V.

### Inhalt

§ 1 Gründung, Sitz und Name .....	2
§ 2 Zweck der Zunft .....	2
§ 3 Mitgliedschaft.....	3
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	3
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft .....	3
§ 6 Geschäftsjahr .....	4
§ 7 Organe der Zunft.....	4
§ 8 Tragen des Zunft-Häs .....	5
§ 9 Jahreshauptversammlung.....	5
§ 10 Rechnungslegung / Kassenprüfer .....	6
§ 11 Datenschutz .....	6
§ 12 Schlussbestimmung .....	6

# Satzung

## Bombacher Räwehupfer 1973 e.V.

### § 1 Gründung, Sitz und Name

1. Die Bombacher Räwehupfer 1973 e.V. wurden am 27.02.1973 als nicht eingetragener Verein gegründet.
2. Der Verein führt den Namen Bombacher Räwehupfer 1973 e.V.
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
4. Der Verein hat seinen Sitz in 79341 Kenzingen, Ortsteil Bombach.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist vom 01.05. bis 30.04. des Folgejahres, ausgenommen das Gründungsjahr.
6. Die Organe des Vereins sind die Vorstandschaft (§ 7) und die Mitgliederversammlung (§ 9).

### § 2 Zweck der Zunft

1. Die Bombacher Räwehupfer 1973 e.V. wurden zur Pflege der Fasnetsbräuche und des heimatlichen Brauchtums gegründet.
2. Die Zunft verfolgt die Aufgabe, närrische Umzüge und Veranstaltungen fröhlicher und gesellschaftlicher Art während der traditionell überlieferten Fasnachtszeit von Dreikönig bis Aschermittwoch durchzuführen. Sie pflegt althergebrachtes fasnächtliches Brauchtum zur Freude und Wohl der Allgemeinheit unter grundsätzlichem Ausschluss jeder politischen, konfessionellen oder geschäftlichen Absicht.
3. Die Zunft hat es sich zur besonderen Aufgabe gemacht, geeigneten Nachwuchs zu gewinnen, um auch der Nachwelt das heimatliche Fasnachtsbrauchtum zu erhalten. Diese Jugendarbeit erfolgt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen zum Kinder- und Jugendschutz.
4. Die Zunft pflegt Freundschaften zu gleichgesinnten Zünften und Vereinigungen in Deutschland und dem benachbarten Ausland.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
6. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Bombacher Räwehupfer 1973 e.V. führen über sämtliche finanziellen Vorgänge Buch. Verantwortlich für die ordnungsgemäße und einwandfreie Buchführung ist der/die Rechner/in.
8. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kenzingen – Ortsteil Bombach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

# Satzung

## Bombacher Rätehupfer 1973 e.V.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Durch die Unterzeichnung des Mitgliedantrages erkennt der Antragssteller die Satzung als verbindlich an. Über den schriftlichen Mitgliedsantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands, die nicht begründet sein muss, kann der Antragssteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig.
2. Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres können Mitglieder der Bombacher Rätehupfer werden und gehören der Jugendgruppe an, sofern die Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vorliegt. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind sie beitragsfrei.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann der Vorstand auf Antrag eines Mitglieds den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.
4. Ehrenmitgliedschaften und Ehrungen sind in der gültigen Ehrenordnung geregelt.

### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder bestimmen die Rahmen der Zukunftsorgane über die Tätigkeit der Zunft und können Anträge zur Mitgliederversammlung stellen oder Wünsche und Anträge vorbringen.
2. Den Mitgliedern steht das Recht zur Teilnahme an allen Zunftveranstaltungen zu.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsmäßigen Ziele der Zunft sowie der Geschäftsordnung zu fördern und an deren Verwirklichungen mitzuwirken.
4. Der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Jahresbeitrag wird jährlich kassiert. Alle Beiträge sind bis zum Ablauf des Geschäftsjahres zu entrichten.

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a. mit dem Tod des Mitgliedes
  - b. durch freiwilligen Austritt  
(Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und ist dem Vorstand schriftlich bis zum 30.04. vor Ende des laufenden Geschäftsjahres mitzuteilen.)
  - c. durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Ausschlussgründe sind:
  - a. Grober Verstoß gegen die Satzung der Zunft oder die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse
  - b. Grober Verstoß gegen die Interessen der Zunft oder Schädigung des Ansehens der Zunft
  - c. Die Nichterfüllung der Beitragspflicht für mindestens zwei Jahre nach vorausgegangener zweimaliger Mahnung.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Der Ausschluss wird dem Mitglied in schriftlicher Form mitgeteilt, dem Mitglied wird das Recht eingeräumt innerhalb von einem Monat Einspruch einzureichen. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig.

## Satzung

### Bombacher Räwehupfer 1973 e.V.

Ausgeschlossene bzw. ausgetretene Mitglieder haben das sich in ihrem Besitz befindliche Eigentum der Zunft sofort an diese herauszugeben.

#### § 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Mai und endet am 30. April des folgenden Jahres.

#### § 7 Organe der Zunft

Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. der erweiterte stimmberechtigte Vorstand
- c. die Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a. 1. Vorstand
  - b. 2. Vorstand
  - c. Schriftführer
  - d. Rechner
2. Zum erweiterten stimmberechtigten Vorstand gehören bis zu sieben Narrenräte. Er besteht aus die durch die Mitgliederversammlung gewählten Narrenräte und aus entsandten Narrenräten, der am Zweck der Zunft (§ 2 der Satzung) beteiligten örtlichen Vereine und Institutionen. Derzeit sind dies: der Musikverein, Feuerwehr, Kath. Frauenbund, Sportverein und Bombach Blüht e.V., Jugendgruppe. Die entsendeten Narrenräte werden von der Mitgliederversammlung bestätigt. Weitere Vereine können nach Anhörung der anderen Vereine ein gewähltes Mitglied in den Narrenrat entsenden.
3. Der Vorstand gemäß § 7 Ziffer 1 wird durch die Jahreshauptversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Wahl hat auf Antrag von mindestens 10 Personen geheim, ansonsten durch Handheben zu erfolgen.
4. Nach außen hin vertritt der 1. Vorstand und der 2. Vorstand die Zunft. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt.
5. Für rechtsverbindliche Geschäfte ab 500 € ist die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich.
6. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse, die Verwaltung des Vermögens und die Überwachung und Einhaltung dieser Satzung.
7. Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen und wird von dem Vorstand und/oder Schriftführer einberufen.
8. Die Tätigkeit des Gesamtvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass Personen aus dem Gesamtvorstand für die Vereinstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

## Satzung

### Bombacher Räwehupfer 1973 e.V.

Entstandene Auslagen können den Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern erstattet werden. Dazu ist ein Vorstandsbeschluss über Art und Umfang der Kostenerstattung erforderlich.

9. Mitglieder des Gesamtvorstandes, die die ehrenamtlich übernommenen Pflichten vernachlässigen oder sonst durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen, die Satzung, Bestimmungen und Beschlüsse nicht achten, können durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit sofortiger Wirkung von ihrem Amt entbunden werden. Eine Entscheidung über den Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
10. Zur Wirksamkeit von Vorstandsbeschlüssen ist eine einfache Mehrheit ausreichend.

## § 8 Tragen des Zunft-Häs

Die Regelungen zum Tragen des Zunft-Häs regelt die Geschäftsordnung.

## § 9 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Entscheidungsorgan. Durch Wahl und Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes überträgt sie diesem die Führung der Geschäfte.
2. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt durch öffentliche Einladung im Gemeindemitteilungsblatt.
3. Die Jahreshauptversammlung muss einmal jährlich mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.
4. In der Jahreshauptversammlung hat der Vorsitzende den Jahresbericht und der Rechner den Kassenbericht vorzulegen. Der Kassenbericht ist von zwei Kassenprüfern zu überprüfen.
5. Sofern nach der Satzung Neuwahlen anstehen, sind diese während der Jahreshauptversammlung durchzuführen.  
Eventuelle Änderungen der Jahresbeiträge werden in der Jahreshauptversammlung festgelegt. Ferner ist es Aufgabe der Jahreshauptversammlung eingegangene Anträge und Satzungsänderungen zu verabschieden.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Vorstands einzuberufen, wenn es das Interesse der Zunft erfordert oder wenn wenigstens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe eine Einberufung verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt die Einladungsfrist ebenfalls mindestens eine Woche.
7. Beschlüsse gelten, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, als angenommen, wenn die Mehrheit der Anwesenden Stimmen sich dafür ausspricht. Über die Mitgliederversammlung ist ein Versammlungsprotokoll zu führen, in welchem alle Beschlüsse und Entscheidungen festgehalten sind. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom 1. Vorstand zu unterzeichnen.
8. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins mit Vollendung des 16. Lebensjahres.
9. Beschlüsse über Satzungsänderungen der Zunft bedürfen grundsätzlich einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
10. Die Auflösung der Zunft kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
11. Für den Fall der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kenzingen – Ortsteil Bombach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## Satzung

### Bombacher Räwehupfer 1973 e.V.

#### § 10 Rechnungslegung / Kassenprüfer

1. Die gewählten Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf des Geschäftsjahres zu prüfen und hierfür an der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben.
2. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf
  - a. die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens,
  - b. die Überprüfung einer ordnungsgemäßen Kassenführung,
  - c. die Überprüfung des Belegwesens.
3. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Beurteilung von getätigten Ausgaben.
4. Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.
5. Die Kassenprüfer werden in der Jahreshauptversammlung auf 2 Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.

#### § 11 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung der Telefon-, Handynummern sowie E-Mail Adressen) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffenen Personen ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
2. Der Verein informiert die Tagespresse über Ehrungen und besondere Ereignisse. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere in der Zukunft liegende Veröffentlichungen.
3. Der Vorstand gibt besondere Ereignisse des Vereinslebens in verschiedenen öffentlichen Medien bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer in der Zukunft liegenden Veröffentlichung widersprechen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere derartige Veröffentlichung in diesen Medien. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert.

#### § 12 Schlussbestimmung

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 03.07.2025 verabschiedet und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

## **Satzung**

**Bombacher R wehupfer 1973 e.V.**

## Satzung

### Bombacher Rätehupfer 1973 e.V.

Die bei der Abstimmung am 03.07.2025 anwesenden Gründungsmitglieder:

	<b>Name</b>	<b>Anschrift</b>	<b>Unterschrift</b>
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			

## Satzung

### Bombacher Rätehupfer 1973 e.V.

	Name	Anschrift	Unterschrift
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			
27			
28			
29			
30			